

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 268 - 269

Feust, C.: Zu Art. XIX. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Respekttage, die an dem Zahlungsorte gesetzlich oder üblich sind, angewendet werden.

Daß indessen das allgemeine Preussische Landrecht nur bei gezogenen, nicht bei eigenen Wechseln Respekttage gelten lassen will, ist aus Th. II, Tit. 8, §. 868, im Zusammenhalte mit §. 1074 zu ersehen ²⁾, und es kann deßhalb der Aussteller eines eigenen Wechsels an solchen Orten, wo das Preuß. Landrecht gilt, — ohne den Nachweis einer entgegenstehenden Observanz — das *beneficium induciarum* nicht für sich ansprechen.

4.

Zu Art. XIX. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend ¹⁾.

Von Dr. C. Feust.

Das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., verordnet Art. XIX, daß, — wenn noch die Frage über die Art und den Betrag der für die abzutretenden Objekte zu leistenden Entschädigung streitig sey, — die Justizbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande komme, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den in dem Expropriationsgesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, zu veranstalten habe.

In einem vorgekommenen Expropriationsfalle hatte nun das zuständige Gericht, Behufs der Ermittlung des Werthes des abzutretenden Grund-

²⁾ Obergerichtliches Erkenntniß d. d. 25. Juni 1841 in causa F. Ca. W., Ford. betr.

¹⁾ Vergl. Seuffert's Kommentar Bd. III, S. 249.

stückes, eine Taxation des Letzteren angeordnet, hierzu zwei Schätzleute, — vorbehaltlich etwaiger Erinnerungen beider Partheien, — benannt und nach deren Ausspruch den Betrag der zu leistenden Entschädigung festgesetzt.

Ueber diese Art und Weise der Werthsermittlung beschwerte sich der Abtretungspflichtige, und der Antrag seiner deßfalligen Berufung gieng dahin, daß das Erkenntniß erster Instanz als zu vorzueilig erlassen aufzuheben sey, und eine neue Schätzung, wozu jeder Theil Einen Sachverständigen, und das Gericht den dritten Sachverständigen zu benennen habe, bewerkstelliget, beziehungsweise verfügt werden solle.

Die gedachte Beschwerde ward jedoch von dem treffenden Obergerichte aus nachfolgenden Gründen verworfen:

„In dem Art. XIX. des Expropriationsgesetzes sey ein summarisches Verfahren angeordnet, wo der ganze Streit durch den richterlichen Augenschein gehoben, und die Sache sogleich dem Endurtheile zugeführt werden solle; schon aus diesem Grunde könnten hier die Bestimmungen über Beweisführungen nicht zur Anwendung kommen, die beizuziehenden Sachverständigen erschienen nicht in der Eigenschaft von Zeugen, die allerdings von den Partheien zu benennen wären, sondern als Gehilfen des Richters, als *judices facti*, woraus von selbst folge, daß der Richter solche beizuziehen habe, und das Recht der Betheiligten könne sich nur darauf erstrecken, allenfallsige Erinnerungen gegen diese Sachverständigen vorzubringen.

Uebrigens bestimme das Gesetz, daß die Werthschätzungen den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß veranstaltet werden sollen, als allgemeine Vorschrift könne aber nur die Bestimmung der Gerichtsordnung Kap. 12, §. 3, Nr. 2 zur Anwendung kommen, die ausdrücklich ausspreche, daß